



Ausschussdrucksache 20(13)141a

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 18. Dezember 2024

zu dem Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Prävention stärken – Kinder mit psychisch oder suchtkranken Eltern unterstützen

BT-Drs. 20/12089

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

13.12.2024

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Frau Vorsitzende
Ulrike Bahr MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeitet von
Regina Offer

Telefon 030 37711-410
Telefax 030 37711-409

E-Mail:
Regina.offer@staedtetag.de

E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Aktenzeichen
51.71.33 D

Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Thema „Prävention stärken – Kinder mit psychisch oder suchtkranken Eltern unterstützen“

Sehr geehrte Frau Bahr,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Thema „Prävention stärken – Kinder mit psychisch oder suchtkranken Eltern unterstützen“. Leider ist die Frist hierfür mit gut einer Woche viel zu kurz, um ein Meinungsbild unserer Mitglieder einzuholen. Wir können daher nur eine erste Einschätzung durch die Hauptgeschäftsstellen abgeben.

Die Beschreibung der Situation von Kindern mit psychisch oder suchterkrankten Eltern wird vermischt mit der Situation von Kindern und Jugendlichen, die selbst eine psychische oder andere gesundheitliche Beeinträchtigung haben. In diesem Zusammenhang wird eine Kausalität zu unterschiedlichen gesellschaftlichen Entwicklungen und sich zuspitzenden Problemen hergestellt (Wohnungsmarkt, Folgen der Covid-19-Pandemie, Ernährungsprobleme und Bewegungsmangel). Es ist unbestritten, dass die Situation hochbelasteter Familien vielfach von diesen Problemen geprägt ist und psychische oder Suchterkrankungen hier auch eine Rolle spielen können. Die Kommunen sind nicht nur als öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitsdienstes sondern auch als öffentliche Träger der Sozialhilfe, mit ihren Beratungsangeboten und kommunalen Wohnungsangeboten sowie in ihrer Verantwortung für das kommunale Gesundheitswesen in die Lösung dieser vielschichtigen Problemlagen involviert.

Allerdings halten wir es für sinnvoll, uns hier explizit auf die Situation der Kinder und Jugendlichen zu konzentrieren, deren Lage vor allen Dingen durch die psychischen oder Suchterkrankungen der Eltern bestimmt wird.

Aufgabenzuwachs durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Es wird zutreffend darauf hingewiesen, dass die Hilfe in Notsituationen mit dem § 20 SGB VIII erst im Jahr 2021 durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz neu gefasst wurde. Mit diesem Gesetz wurde u.a. auch die Möglichkeit geschaffen, Kooperations- und Vernetzungszeiten des medizinischen Personals zu finanzieren. Mit § 73 c SGB V wurde die Kassenärztliche Vereinigung zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit den Kommunalen Spitzenverbänden verpflichtet.

Die Kommunen haben mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eine erhebliche Ausweitung der Aufgaben der Jugendämter erfahren und sind dabei, diese umzusetzen. Neben der Unterbringung und Versorgung einer steigenden Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, einer steigenden Zahl von Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen und dem seit Jahren andauernden Ausbau der Kindertagesbetreuung und der ganztägigen Versorgung sowie der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder zum Schuljahr 2026/2027 ist es in der Praxis fast unmöglich, alle neuen Aufgaben zeitnah umzusetzen. Hierbei sind personalwirtschaftliche Engpässe und der Bau neuer Räume und Einrichtungen zu berücksichtigen. Die Sicherstellung des Kindeswohls in entsprechenden Kinderschutzfällen und die Erfüllung individueller Rechtsansprüche müssen dabei absolute Priorität haben.

Es ist sinnvoll, die Erfüllung der 2021 eingeführten Aufgaben in der kommenden Legislaturperiode zu evaluieren und die Erfüllung ggf. noch ausstehender Aufgaben konzentriert anzugehen, bevor über eine Ausweitung der bestehenden Aufgaben entschieden werden kann. Hierzu müsste der Stand der Umsetzung in den Bundesländern erfasst werden. Die Evaluation des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sollte sich aber auch explizit mit der Frage der Kostenaufwüchse durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz befassen.

Wir lehnen die Ausweitung der kommunalen Aufgaben ohne entsprechende Finanzierung durch Bund und Länder entschieden ab. Die Kommunen können aufgrund anhaltenden Fachkräftemangels in Sozial- und Erziehungsberufen bereits heute einen großen Teil der offenen Stellen in den Jugendämtern und in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht besetzen. Die Lösung der personalwirtschaftlichen Probleme und auch die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe, die im Jahr 2023 auf rd. 72 Mrd. Euro p.a. belief, muss prioritär erörtert werden. Die Ausgabensteigerungen in der Kinder- und Jugendhilfe betrug allein im Jahr 2023 9,2 % gegenüber dem Jahr 2022!

Zu den Forderungen in III.:

Mit dem GKV-Förderprogramm „Bündnis für Gesundheit“ werden kommunale Strukturen gestärkt, es wird daher von uns begrüßt. Allerdings ist der Teil der Präventionsmittel gemäß Präventionsgesetz für kommunale Lebenswelten nur auf eine anteilige Finanzierung ausgerichtet und muss kommunale mitfinanziert werden. Gerade die Kommunen mit besonders stark verdichteten sozialen Problemlagen sind jedoch meist nicht in der Lage, diese Kofinanzierung aufzubringen und können daher nicht entsprechend den Bedarfen ihrer Bevölkerung von dem Programm profitieren.

Die in Absatz III, 2 c genannte Verbesserung der kommunalen Hilfesysteme mit den relevanten Sozialleistungsträgern ist eine originäre kommunale Aufgabe, die allerdings nicht zu den Aufgaben des o.g. GKV-Förderprogramms zählt.

Die unter III. Nr. 3 erwähnte Öffentlichkeitsarbeit (Kampagne zur Entstigmatisierung) erscheint uns angesichts des noch nicht erfüllten Bedarfes an tatsächlich verfügbaren Hilfen verfrüht. Tatsächlich besteht zunächst ein großer Bedarf an weiteren Mitteln im Rahmen des Förderprogramms, um gerade auch finanzschwachen Kommunen eine Verbesserung ihrer Angebotsstruktur zu ermöglichen.

Die unter III. Nr. 6 und 7 vorgeschlagene dauerhafte Erhöhung der Mittel für die Frühen Hilfen und die Ausweitung der Hilfeangebote auch auf die Zeit nach dem 3. Geburtstag des Kindes wird begrüßt.

Der unter III. Nr. 8 vorgeschlagene Ausbau der aufsuchenden versorgungsformen und der teilstationären und stationären versorgungsformen wird ebenfalls begrüßt. Allerdings gilt es nicht nur, auf eine auskömmliche Finanzierung zu achten. Diese muss vielmehr sichergestellt werden, damit die Umsetzung tatsächlich gelingen kann.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Jörg Freese
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Marc Elxnat
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes